



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/

Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU

Die WPK hat mit Schreiben vom 1. Oktober 2018 gegenüber dem Deutschen Bundestag zum Entwurf eines Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben. Die Wirtschaftsprüferkammer ist im Transparenzregister der Europäischen Kommission unter der Nummer 025461722574-14 eingetragen.

Der Entwurf eines Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU (2. DSAnpUG-EU) soll das bereichsspezifische Datenschutzrecht an die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) anpassen. Zugleich soll die Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt werden.

Neben im Wesentlichen redaktionellen Änderungen an der Wirtschaftsprüferordnung (WPO, Art. 79 des Referentenentwurfs) enthält der Entwurf in Art. 82 Änderungen am Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG), die die Weitergabe von Daten an Dritte (nicht-öffentliche Stellen) und zu Zwecken der Wahlwerbung auf eine sichere Rechtsgrundlage stellen. Die Weitergabe soll auf Grundlage einer Widerspruchslösung erfolgen.

Das neue Datenschutzrecht macht für die Weitergabe von Daten durch die Wirtschaftsprüferkammer an nicht-öffentliche Stellen auch Änderungen an der WPO erforderlich. Vor diesem Hintergrund **empfiehlt es sich, einige der geplanten Änderungen am IHKG auch auf die WPO zu übertragen.**

Konkret regen wir an, **§ 36a WPO um folgende Absätze zu ergänzen:**

(6) ¹Die Wirtschaftsprüferkammer darf zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben Daten nach §§ 37, 40a an nicht-öffentliche Stellen übermitteln, sofern das betroffene Mitglied nicht widersprochen hat und der Empfänger der Daten sich gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer verpflichtet hat, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. ²Auf die Möglichkeit, der Übermittlung der Daten an nicht-öffentliche Stellen zu widersprechen, sind die Mitglieder unbeschadet der weiteren Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung vor der ersten Übermittlung schriftlich oder elektronisch hinzuweisen.

(7) ¹An Bewerber und Kandidaten für die Wahl der Beiratsmitglieder nach § 59 dürfen zum Zweck der Wahlbewerbung durch die Bewerber und der Wahlwerbung durch die Kandidaten Name, Firma, Anschrift und E-Mail-Adresse über Wahlberechtigte aus ihrer jeweiligen Gruppe übermittelt werden, sofern der Empfänger der Daten sich gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer verpflichtet hat, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. ²Bewerber und Kandidaten haben die übermittelten Daten nach der Durchführung der Wahl unverzüglich zu löschen.“

Die Absätze entsprechen § 9 Abs. 5 und 6 IHKG-E.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregung in den Ausschussberatungen berücksichtigt wird. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die Stellung und Funktion der Wirtschaftsprüferkammer und ihrer Mitglieder betreffen.
